

Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland



Sachbearbeiter: GAR Michael Schalling
N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2007-07-05.doc
St.Margarethen, am 14. September 2007

Im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988, erfolgt nachstehende

Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 05.07.2007

1. Verleihung eines Ehrenzeichens an Kommerzialrat Alexander Unger

Herrn Kommerzialrat Alexander Unger wird in Anerkennung seiner Verdienste als Gründer und Förderer der 100. jährigen Caritativen Weinstiftung und seiner Verdienste als langjähriger Obmann und Präsident des Sportvereines St. Margarethen das Ehrenzeichen der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland verliehen.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh